
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 7484 (V) vom 18.5.2007
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 31.5.2007

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 18.5.2007
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Telemedien und von Bildträgern:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Woodoo –
Die Schreckensinsel der Zombies“
Marketing Film, c/o Laser Paradise
Neu-Anspach

wird folgeindiziert und in
Teil A der Liste der jugend-
gefährdenden Medien einge-
tragen.

Sachverhalt

Der Videofilm “Woodoo – Die Schreckensinsel der Zombies”, (Laufzeit ca. 90 Minuten), Marketing Film, Bochum, wurde mit Entscheidung Nr. 1307 (V) vom 8.6.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 12.06.1982 in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Inhalt des Films ist im Wesentlichen wie folgt:

Vor der Küste New Yorks treibt ein menschenleeres Segelboot. Als Polizisten das Boot untersuchen, werden sie von einem Zombie angegriffen, der einem von ihnen die Kehle durchbeißt. Er kann schließlich von den anderen Polizisten erschossen werden.

Die Tochter des verschwundenen Schiffeigentümers, Anne, und ein junger Reporter, Peter, reisen zur Insel Matul, wo Annes Vater sich zuletzt aufgehalten haben soll. Die Insel ist bei den Einwohnern als „Insel der Verdammten“ bekannt. Anne erfährt nach ihrer Ankunft auf Matul von einem dort lebenden Arzt und dessen Frau, dass auch ihr Vater sich in einem Zombie zu verwandeln drohte und deshalb vom Arzt erschossen wurde.

Auf der Insel verwandeln sich sodann alle Toten in Zombies und greifen die wenigen Menschen an. Auch die Frau des Arztes wird zum Zombie und beißt ihren Mann, er kann sie jedoch töten. Als Anne, Peter und der Arzt später mit einem Schiff von der Insel fliehen, wird auch der Arzt zum Zombie. Nachdem Anne und Peter ihn ausgeschaltet haben, segeln sie weiter nach New York, erfahren aber unterwegs aus dem Radio, dass die Großstadt inzwischen ebenfalls von Zombies verseucht ist.

Zur Begründung der Indizierung führte das Gremium in der damaligen Entscheidung aus, der Inhalt des Films verletzte in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Er bestehe aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienten lediglich dazu, die Darstellung der Gewaltszenen erneut vorzubereiten. Der Film sei zudem systematisch auf die genüssliche Ausmalung der Tötungsmethoden der Zombies ausgerichtet, die immer wieder in Großaufnahmen präsentiert würden. So würden Stücke aus Gliedmaßen herausgerissen und aufgefressen, Eingeweide würden ebenfalls herausgerissen und von den Zombies unter genüsslichem Schmatzen verzehrt. Augen würden aus den Höhlen gedrückt. Diese Tötungsszenen würden untermalt von den grässlichen Schmerzensschreien der Opfer. Durch die Art der Darstellungen wirke der Film in erheblichem Maße verrohend.

Das am 1.4.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Wirkung der Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im Juni 2007 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 wirkungslos wird und die Voraussetzung einer Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der Videofilm auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Woodoo – Die Schreckensinsel der Zombies“, Marketing Film, c/o Laser Paradise, Neu-Anspach, war in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu belassen und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Das 3er-Gremium sieht die im Film gezeigten Gewaltdarstellungen aufgrund ihrer Detailliertheit und Brutalität auch aus heutiger Sicht als verrohend an. Sowohl auf der Bild- als auch auf der Tonebene des Films werden äußerst drastische Tötungsszenen präsentiert (Augen werden ausgequetscht oder Eingeweide herausgerissen, untermalt von lauten Schmerzensschreien der Opfer). Die Tatsache, dass einige Opfer der Gewalt Zombies sind, also so genannte Untote, ist nach Ansicht des Gremiums nicht geeignet, die jugendgefährdende Wirkung der Tötungsszenen zu relativieren.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar ge-

geben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle Darstellungen, die brutale Gewalt detailliert und selbstzweckhaft präsentieren und dadurch verrohend wirken, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist.

Das Gremium schätzt den künstlerischen Gehalt des Films als eher gering ein. Aufgrund der brutalen und detaillierten Gewalt- und Tötungsszenen sind die Belange des Jugendschutzes demgegenüber in hohem Maße tangiert. Das Gremium ist in der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz daher zu dem Ergebnis gekommen, dass letzterem der Vorrang einzuräumen ist und eine Folgeindizierung zu erfolgen hat.

Einen Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG hat das 3er-Gremium nicht angenommen, da es den Grad der von dem Filminhalt ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering einstuft. Auf Grund der heutigen technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung geht das Gremium auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad des Films aus.

Der Inhalt des Videofilms ist jugendgefährdend, verstößt nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG aufgeführte Straftatbestände. Er war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen

nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.